

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 71 (1926)

Heft: 50

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 11. Dezember 1926, Nr. 21

Autor: Brunner, Fritz / Brauchlin, Ernst / O. Pf.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

20. Jahrgang

Nr. 21

11. Dezember 1926

Inhalt: Zur Pestalozzi-Gedächtnisfeier 1927 im Kanton Zürich. — Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich: Referat von Ernst Brauchlin (Schluß). — Berufskosten der Lehrer und Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbes. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 18., 19. und 20. Vorstandssitzung. — An die Mitglieder des Z. K. L.-V. — Inhaltsverzeichnis pro 1926.

Zur Pestalozzi-Gedächtnisfeier 1927 im Kanton Zürich.

Die Pestalozzi-Jahrhundertfeier vom kommenden 17. Februar 1927 läßt ihren Strahlenschein schon im alten Jahr vorausleuchten. Prächtige Werke sind im Auftrage des schweizerischen Ausschusses bereits im Druck erschienen: ein Volksbuch, von Dr. Ernst Aeppli in Zürich bearbeitet, ebenso eine Gedächtnisschrift in französischer und in italienischer Sprache. Für das Gebiet unseres Heimatkantons empfehlen wir den Kollegen aufs wärmste den Zürcher Kalender (Gebrüder Fretz, Zürich), der schöne Darstellungen in Schrift und Bild aus dem Leben und Wirken Pestalozzis bringt; dann die Festausgabe von «Lienhard und Gertrud», unter der Leitung von Prof. Dr. Rudolf Hunziker in Winterthur vom Verein für Verbreitung guter Schriften herausgegeben, wie auch die Bildersmappe: «Pestalozzistätten», 20 Original-Lithographien von Otto Baumberger, unter Mitwirkung des Pestalozzianums entstanden und mit einem Begleitwort vor Prof. Dr. Hans Stettbacher versehen.

Im ganzen Schweizerlande sollen Feiern im Sinne der werktätigen Nächstenliebe Pestalozzis durchgeführt werden, um die hohen Gedanken des überragenden Erziehers in breite Volkskreise hineinzutragen. Der Kantonalausschuß hat sich deshalb bereits an die oberste Kirchenbehörde wie auch an die Bezirksvereinigungen der Gemeinnützigen Gesellschaft gewendet mit der warmen Bitte, überall eindrucksvolle Feiern zu veranstalten und bei der Durchführung der Pestalozzispende nach besten Kräften behilflich zu sein.

Die Erziehungsdirektion hat auch in zuvorkommender Weise die Vornahme einer Schulsammlung vorgesehen.

An die gesamte Lehrerschaft aber geht unser dringender Ruf, immer und wo es auch sei, Aufklärungsarbeit zu leisten; gilt es doch Mittel zu sammeln für die so notwendige Pestalozziforschung, für die Herausgabe der noch ungedruckten Briefe und für die wissenschaftliche Durchprüfung von vielen wertvollen Handschriften, wie auch für eine würdige Unterbringung und Aufhebung aller Erinnerungszeichen in einem stimmungsvollen Pestalozzistübchen. Es ist erstaunlich, wie in unserer Bevölkerung, ja selbst unter akademisch geschulten Leuten man auf große Verständnislosigkeit stößt dieser dringenden Aufgaben und dieser vornehmsten Ehrenpflicht gegenüber. Wenn die für die genannten Zwecke nötigen Mittel nicht aufgebracht werden können, so müssen wir ohnmächtig zusehen, wie uns das viel unternehmungsfreudigere Deutschland in der Pestalozziforschung den Rang abläuft und uns die Möglichkeit der Erfüllung dieser Aufgabe nimmt.

Hier muß die eifrigste Werbearbeit der Lehrer aller Stufen einsetzen. Um diese zu erleichtern, ist im Auftrage des Kantonalausschusses und durch freundliches Entgegenkommen einer führenden Tageszeitung eine wertvolle Aufklärungsarbeit von Herrn Prof. Dr. Stettbacher erschienen, die auf die notwendigen Arbeiten innerhalb der Pestalozziforschung und auf das zu schaffende Pestalozzistübchen aufmerksam macht, die auch an Hand von Tatsachenmaterial den Beweis erbringt, daß das Pestalozzianum in der Tat eine *schweizerische* Schulausstellung ist.

Daß die vorgesehene Sammlung dem Neuhof in Birr zugute kommen soll, wird im ganzen Schweizerlande wohlverständnisvoll anerkannt werden. Daß daneben aber auch das Pestalozzianum in Zürich als schweizerische Schulausstellung

tung und Pflegestätte der Pestalozziforschung unterstützt werden soll, ist vielen nicht so leicht erklärlieb, besonders darum, weil diese überaus rührige Anstalt ihre Tätigkeit bescheiden in der Stille verrichtet und nur äußerst selten Gelegenheit hat, wie jetzt etwas mehr an die Öffentlichkeit zu treten. Die Kollegen aber, denen das bekannte Haus zu einem Freund und unermüdlichen Helfer geworden ist, werden nicht unterlassen, hier eine schöne Dankspflicht zu erfüllen und in ihrem Kreise für die Notwendigkeit dieser Aufgabe eintreten.

In unserm Kanton wird die Spende je zu einem Viertel für den Neuhof in Birr und das Pestalozzianum in Zürich, zur andern Hälfte für kantonale Zwecke verwendet werden.

Der Kantonalausschuß lädt auch die Lehrer freundlich ein, sich den Gemeinnützigen Bezirksgesellschaften als Redner wie auch als tätige Musikfreunde zur Verfügung zu stellen, damit die örtlichen Feiern ein schönes heimisches Gepräge erhalten. Der leitende Ausschuß wird auch durch den Schriftführer bei rechtzeitiger Anmeldung gerne für Lichtbilderreihen, die die Vorträge wirksam unterstützen, wie auch für kleinere dramatische Stücklein besorgt sein.

Wir hoffen, daß es der vereinten Anstrengung aller gelingen werde, den Willen zur helfenden Tat, der das Werk Pestalozzis so rein durchleuchtet, in unserm Volke zu stärken und den Geist des verehrten Menschenfreundes auch in unserer auseinanderstrebenden Zeit lebendig zu erhalten.

Für den Kantonalausschuß
für die Pestalozzi-Gedächtnisfeier 1927,
Der Schriftführer: Fritz Brunner, Sekundarlehrer,
Stapferstraße 19, Zürich.

Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich.

Staatsschule und Konfessionen.

2. Referat von Ernst Brauchlin, Primarlehrer in Zürich.
(Schluß.)

Nun aber zurück zu den angeführten Fragen. Die Konfessionalisten behaupten:

1. Biblische Geschichte kann konfessionell neutral überhaupt nicht erteilt werden.

2. Vielerorts wird aber Biblische Geschichte gar nicht erteilt, sondern bloß ein weltlicher Sittenunterricht. Solcher aber ist, nach Dogma Mousson, erzieherisch wertlos.

3. Es gibt aber auch Lehrer, die nicht einmal einen solchen erteilen, sondern die diesem Fache eingeräumten Stunden ganz oder teilweise mit anderen Fächern belegen.

Wenn wir Lehrer diese besonderen Unterrichtsstunden für uns beanspruchen, so bereitwillig die Kirche sie uns abnähme, so müssen wir in ihrer Erteilung unbedingt unanfechtbar sein, und nur wenn wir allfälligen Unzulänglichkeiten gründlich abgeholfen haben, haben wir die innere Freiheit und das Recht zur Verteidigung, zur Abwehr und zur Befreiung auf unsere Tätigkeit an die Adresse des Volkes, das letzten Endes darüber zu entscheiden haben wird, wer in der Schule den besondern Erziehungsunterricht zu erteilen hat.

In erster Linie ist selbstverständlich die Forderung, daß die dem Sittenunterricht lehr- und stundenplanmäßig eingeräumte Zeit für diesen Unterricht verwendet werde, restlos zu erfüllen. Damit soll nicht im entferntesten gesagt sein, daß der Erziehungserfolg von diesen zwei Stunden abhänge. Der

Sinn und Geist, der den *ganzen* Unterricht und Schulbetrieb beherrscht und das Verhältnis zwischen Schülern und Lehrer durchwirkt, macht ihn aus. Aber es ist gut und nützlich, die aus dem Gemeinschaftsleben sich ergebenden sittlichen Forderungen, die Beziehungen zwischen den Menschen und die innern Konflikte den Kindern in besonderen Stunden zum Bewußtsein und Verständnis zu bringen, die zufällig gewonnenen Anhaltspunkte für die erzieherische Beeinflussung methodisch zu ordnen und zu verwerten. Dazu bieten die Sittenlehrstunden willkommene Gelegenheit.

Zur *Methode* möchte ich einzig bemerken, daß ich nicht der Ansicht bin, es müsse jedesmal eine Stunde lang moralisiert werden. Eine kurze, packende Besprechung wirkt oft mehr als ein langes Hin und Her von Fragen und Antworten, besonders wenn ein unmittelbares Erlebnis die Grundlage der Besprechung bildet. Ein Teil der Zeit darf ganz wohl zum Vorlesen aus einem gehaltvollen Buche oder zur Besprechung eines zu Gemüte gehenden Gedichtes verwendet werden; dann und wann wird man auch auf einen Stoff stoßen, der sich zur schriftlichen Bearbeitung eignet. In dieser Hinsicht muß sich der Lehrer einige Freiheit gestatten dürfen, ohne sich dem Vorwurf oberflächlicher Betrachter auszusetzen, er habe aus der Sittenlehrstunde eine Sprachstunde gemacht.

Auch in der *quantitativen Verteilung* des Unterrichtsstoffes auf Biblische Geschichte und auf Sittenlehre ist dem Lehrer weitgehende Selbständigkeit einzuräumen.

Die Hauptsache an diesem wie an jedem andern Unterricht, besonders aber an diesem, ist *der Erfolg, die möglichst starke und nachhaltige Wirkung auf die Kinder*. Und diese erreicht der Lehrer am besten mit einem seiner Persönlichkeit entsprechenden Stoffe, und deshalb muß er darin Wahlfreiheit haben.

Die Grenze dieser Freiheit bildet der für eine allgemeine Volksschule *naturnotwendige Grundsatz konfessioneller und politischer Neutralität*. Die Staatsschule hat weder politische noch kirchliche Parteidräger zu erziehen, sondern Staatsbürger, Menschen, die sich einordnen in die engeren und weiteren Lebensgemeinschaften als Gutes wirkende, dem Wohle der Gesamtheit dienende Glieder. Dazu ist doch wohl das Leben selber der eindringlichste Lehrstoff. Gewiß schreibt der Lehrplan Sittenlehre und biblische Geschichte vor, und gewiß gibt es biblische Stoffe ohne mystischen und dogmatischen Einschlag und konfessionelle Besonderheit, die auch von dem nicht bibelgläubigen Lehrer als ethische Lehrstoffe verwendet werden können. Die Hauptsache aber ist doch immer die, daß der Lehrer aus der Tiefe seines Gemütes unterrichte und erziehe, und das kann er nur, wenn er sich nicht an Stoffe zu halten braucht, die er für sich oder überhaupt als Erziehungsmittel ablehnt. Und wenn er es versteht, in freier Wahl des Stoffes den Kindern Gutes und Bleibendes ins Herz zu pflanzen, so soll er die Freiheit haben, auf *seine* Art das Gute zu wirken. Erzieherisches Streben aus tiefem Verantwortlichkeitsbewußtsein für das Werdende und Kommende, das muß von jedem Lehrer gefordert werden können. Keinem einzigen Lehrer soll mit Recht der Vorwurf gemacht werden können, daß er die der besondern sittlichen Unterweisung eingeräumten Stunden anders als ihrem Zweck gemäß verwende, daß seine Sittenlehre nichts als ein Sprachunterricht oder eine Anstandslehre sei.

Wenn jeder einzelne in der Lehrerschaft sich der Bedeutung dieser besonderen Erziehungsstunden bewußt ist und sie dieser Bedeutung entsprechend gestaltet, dann haben wir festen Boden unter den Füßen, dürfen diesen für uns fordern und Bestrebungen, ihn uns zu entreißen, mit aller Schärfe bekämpfen. *Ernsteste Pflichterfüllung aller* gibt uns auch das Recht und das Gewicht, das Volk für unser Postulat zu gewinnen, das da heißt:

Die konfessionelle Neutralität unserer Staatsschule bleibt erhalten; wir wollen keine konfessionelle Spaltung, wir wollen keine Simultanschule!

Der Lehrer ist nicht nur der Unterrichter, er ist auch der Erzieher der ihm anvertrauten Kinder, und darum gehören die

besonders den erzieherischen Belehrungen eingeräumten Stunden dem Lehrer!

Vielelleicht ist jemand geneigt, auf den zweiten Satz dieses Postulates zu entgegnen, es bleibe dem Lehrer unbenommen, den Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre weiter zu erteilen, er müsse nur wollen, er werde sogar bezahlt dafür, und Herr Mousson meine selber, «unter solchen Umständen wären wohl 90 Prozent unserer Lehrer gerne bereit, die sen Unterricht zu übernehmen».

Man beachte aber folgendes: In den Vorschlägen des Kirchenrates *wird die Sittenlehre mit keinem Worte mehr berührt*. Die zukünftigen Seminaristen sollen eine vermehrte und vertiefte *religiöse* Ausbildung, einen besondern Kurs für die Methodik des *biblischen* Unterrichtes erhalten; Lehrer, die künftig noch als Erzieher gelten wollen, müssen sich über eine in *Religion* abgelegte Prüfung ausweisen; das vom Kirchenrat geforderte neue Lehrbuch soll ein Lehrmittel für den Unterricht in *biblischer Geschichte* sein.

Es handelt sich der Geistlichkeit nicht etwa darum, der biblischen Geschichte etwas mehr Gewicht der Sittenlehre gegenüber zu geben, sondern sie arbeitet auf die Verdrängung der Sittenlehre zugunsten der biblischen Geschichte hin. Und sonderbar: Während ein großes Wesen daraus gemacht wurde, daß einige Lehrer nur Sittenlehre erteilten und damit den Buchstaben des Gesetzes nicht ganz genau erfüllten, finden es dieselben Leute nun völlig in der Ordnung, wenn sie die *andere* Forderung des Lehrplanes, die *ihnen* nicht in den Kram paßt, so behandeln, als ob sie nicht vorhanden wäre.

Man beachte ferner, daß der Erziehungsdirektor den Religionsgemeinschaften *mindestens* ein Vorschlagsrecht bei der Wahl der Religionslehrer einräumen will. Wenn es nun bei diesem Mindestrecht nicht bleibt, wenn den Religionsgemeinschaften mehr zugebilligt wird als das Vorschlagsrecht, worin kann dann dieses «Mehr» bestehen? Doch wohl, wenn nicht im Wahlrecht selber, in dem Recht der Ablehnung nicht genehmer Kandidaten, was dem Wahlrecht ziemlich nahe kommt. Man sieht, wohin der Weg führt: Die Schule soll wieder unter die Botmäßigkeit der Kirche kommen, der Lehrer vom freien Erzieher, der den staatlichen Behörden und dem Volke verantwortlich ist, zum gefügigen Diener und Werkzeug der Kirche herabsinken.

Die Kirchensynode scheint nun allerdings nicht ganz im hierarchischen Traume des Kirchenrates gefangen zu sein; sie hat am 23. Juni d. J. mit erdrückendem Mehr beschlossen, behufs Anbahnung von Verhandlungen mit der Lehrerschaft die Abstimmung über den Hauptpunkt (Forderung der Simultanschule) zu verschieben. Damit ist aber nur die Entscheidung um etwas hinausgeschoben, und wir Lehrer tun gut wenn wir die Zeit zur Aufklärung in unseren eigenen Reihen und im Volke benützen, damit es im entscheidenden Augenblick weiß, daß es sich nicht bloß um eine theoretische oder organisatorische Schulfrage handelt, sondern daß es um eine *Kulturangelegenheit ersten Ranges* geht.

Bekanntlich hat Herr Mousson an der landeskirchlicher Prosynode versucht, die Umwandlung der konfessionell neutralen Staatsschule in die Simultanschule als organisatorisch leicht durchführbar darzustellen mit der (schon angeführten) Behauptung: «Unter solchen Umständen wären wohl 90 Prozent unserer Lehrer gerne bereit, diesen Unterricht zu übernehmen.»

Die Behauptung ist geeignet, Stimmung für die Umwandlung zu machen, indem sie den Anschein erweckt, die meiste Kinder genössen den Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre in bisheriger Weise bei ihrem Lehrer. Die Umwandlung sei also auch organisatorisch sehr leicht durchführbar.

Dem gegenüber ist festzuhalten, daß mit der Einführung der Simultanschule sowohl der Unterricht als die Lehrmittel und die Lehrerbildung *einen ausgesprochen konfessionellen Charakter* bekämen. Daß 90 Prozent der Lehrerschaft bei dieser konfessionellen Schablonisierung mittun werden, ist eine Annahme, die vorläufig nur in der Theorie des Herrn

Erziehungsdirektors und vielleicht auch dort nicht als ganz sicherer Faktor besteht.

Gewiß ist die Lehrerschaft mit Freuden bereit, den Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre auch in Zukunft zu erteilen, was schon dadurch bewiesen ist, daß sie sich gegen die Entreibung wehrt, und die *Forderung freier Stoffauswahl zeugt für den ernsten Willen, mit dem als gut erkannten Mitteln das Gute zu wirken.*

Ein Großteil der Lehrerschaft wird aber aus erzieherischen Gründen an der konfessionell neutralen Staatsschule festhalten wollen und die Zerreißung in konfessionelle Lager zu verhindern suchen.

Mit derselben Entschiedenheit wird ein Großteil der Lehrerschaft gegen die Konfessionalisierung der Lehrerbildung und gegen die Aufdrängung konfessioneller Lehrmittel Stellung nehmen.

Und wenn Herr Mousson mit den Umständen, unter denen wohl 90 Prozent unserer Lehrer den konfessionellen Unterricht gerne übernehmen werden, die *Bezahlung* meint, wenn er meint, um ein paar Franken, um Geld überhaupt gebe die Lehrerschaft ihren Standpunkt auf, verleugne sie ihre Überzeugung, gebe sie die konfessionell neutrale Staatsschule, die Unabhängigkeit der Schule und der Lehrerschaft von der Kirche — die Errungenschaft eines Jahrhunderts — preis, so wird er die Erfahrung machen, daß er sich mit dieser Geringsschätzung der Lehrerschaft, mit dem Glauben an ihre Grundsatzlosigkeit und Käuflichkeit ganz gewaltig geirrt hat.

An uns Lehrern ist es, ihn dieses Irrtums zu überführen, indem wir geschlossen für die neutrale Staatsschule eintreten und keiner (der nicht schon ehedem ein Anhänger der Simultanschule war) dadurch, daß er sich zur Erteilung des *konfessionellen Unterrichtes* bereit erklärt, zur Zerreißung der einheitlichen Staatsschule die Hand bietet.

Der Lehrplan sagt in seinen Zweckbestimmungen: «*Die Volksschule bildet Gemüt und Charakter.* Sie macht den jugendlichen Geist empfänglich für alle edlen Regungen des menschlichen Seelenlebens, daß er gefestigt werde gegen die Einflüsse des Häßlichen, Rohen, Gemeinen in Neigungen und Leidenschaften. Sie bildet und fördert das Pflichtbewußtsein, die Arbeitsfreudigkeit, die Festigkeit in der Überzeugung, das Streben nach Wahrheit, Offenheit und Freiheit, den Sinn für treues, hingebendes, charakterfestes Handeln. Sie legt den Grund der Befähigung zur *Selbsterziehung im Sinne der Forderungen der Aufklärung, der Humanität und der Toleranz.*»

Im Sinne dieser schönen und großen Worte haben wir Lehrer unsere Erziehungsaufgabe aufgefaßt und fassen sie auch fernerhin so auf. In ihrem Sinne haben wir gewirkt und werden weiter so wirken und bedürfen dazu der Bevormundung durch die Kirche nicht.

Berufsunkosten der Lehrer und Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbes.

Die Eidg. Rekurskommission für die Kriegssteuer hat am 23. August 1926 folgenden Entscheid getroffen:

«Der Bruttoertrag des Erwerbes ist unbestritten. Dagegen verlangt der Rekurrent, einige hundert Franken als Unkosten abziehen zu dürfen.

Es steht außer Zweifel, daß auch der Fixbesoldete grundsätzlich berechtigt ist, von seinem Roherwerb die Aufwendungen in Abzug zu bringen, die er zur Erzielung seines Erwerbes machen muß. Gewisse kantonale Steuergesetze — z. B. Bern — tragen diesem Gedanken dadurch Rechnung, daß sie von vornherein einen bestimmten Prozentsatz der festen Besoldung in Abzug bringen lassen, ohne einen Nachweis der gemachten Aufwendungen zu verlangen. Fehlt eine derartige Vorschrift im Steuergesetz, so ist der Fixbesoldete hinsichtlich der Feststellung des Reinerwerbes dem Freierwerbenden gleichgestellt. Er muß, wie dieser, seine Gewinnungskosten mit Bezug auf ihre Existenz und ihre Höhe begründen. Auf diesem Boden steht auch das Recht des Kriegssteuerbeschlusses (Art. 40).

Wenn der Lehrer für seine Weiterbildung durch Besuch von Fortbildungskursen, Beschaffung von Fachliteratur und dergl. Aufwendungen macht, erscheint es als billig, diese letzteren als Gewinnungskosten zum Abzug zuzulassen. Handelt es sich doch hiebei um eine pflichtgemäße Ergänzung und Förderung der Amtstätigkeit. Selbstverständlich müssen jedoch die einschlägigen Ausgaben sachlich und zahlenmäßig nachgewiesen sein.

Dies hat im vorliegenden Falle der Rekurrent unterlassen. Er verlangt, einige hundert Franken abziehen zu dürfen. Daß er sie wirklich für seine Weiterbildung ausgegeben hat, ist nicht bewiesen. Der Rekurs kann daher in diesem Punkte nicht gutgeheißen werden.»

Dieser Entscheid dürfte viele Lehrer interessieren, und zwar nicht nur wegen der Berechnung des Erwerbes für die eidgenössische Kriegssteuer, sondern auch für die kantonale Steuer. Er erklärt also grundsätzlich die Abzugsberechtigung der Berufsunkosten vom Bruttoerwerb, überbindet aber dem Steuerpflichtigen die Ausweispflicht für den Betrag. O. Pf.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

18., 19. und 20. Vorstandssitzung

je Samstags, den 6., den 13. und den 20. November 1926.

1. In der ersten dieser drei Sitzungen befaßte sich der Kantonalvorstand mit den *Maßnahmen für die Verteidigung der neutralen Staatsschule*. Nachdem die Schulkapitel zur Abgabe ihres Gutachtens über die Gesichtspunkte zur Wahrung des Unterrichtes in Biblischer Geschichte und Sittenlehre eingeladen worden sind, tritt auch an unsern Verband die Notwendigkeit einer Stellungnahme heran. Der «Päd. Beob.» hat der Frage schon längst seine Aufmerksamkeit gewidmet und sie von verschiedenen Seiten beleuchtet. Für uns tritt die schulpolitische Bedeutung der ganzen Bewegung in den Vordergrund. Es ergab sich im Kantonalvorstand die übereinstimmende Ansicht, es sollte unter allen Umständen versucht werden, die jetzige gesetzliche Regelung beizubehalten. Ebenso übereinstimmend war man gewillt, durch eine gewisse Konzession den Verhältnissen Rechnung zu tragen, indem man den Vorschlag unterstützte: «In Ortschaften mit stark konfessionell gemischter Bevölkerung soll es dagegen freistehen, mit Bewilligung der Schulpflege auf die Behandlung biblischen Stoffes zu verzichten und gestattet werden, einen reinen Ethikunterricht zu erteilen.»

2. Auf einen «*Offenen Brief an die Primarlehrer des Kantons Zürich*», der in Nr. 8 des «Kirchenboten» erschienen ist, erließ der Vorstand eine Erwiderung mit dem Gesuche um Veröffentlichung an gleicher Stelle.

3. Von *Ausfällen gegen die Lehrerschaft*, die in einigen Blättern erschienen sind und sich mit der Erteilung des Unterrichts in Biblischer Geschichte befassen, wird Kenntnis genommen. Man scheint gewissenorts den Kampfruf: «Die Religion ist in Gefahr» schon frühzeitig auf seine Wirkung ausprobieren zu wollen.

4. Die Stadt Kirchberg in Sachsen enthüllte am Geburtshause von *Robert Seidel* eine *Ehrentafel* für ihren vielverdienten Sohn und lud unsern Verband zu dieser Feier ein. In Verdankung der Einladung drückten wir unsere Freude und Genugtuung aus, daß dem bekannten Pädagogen, unserem früheren Kollegen und dem von idealem Streben getragenen Mitkämpfer in der zürcherischen Lehrerschaft bei Lebzeiten eine solche Ehrung und Würdigung beschieden worden ist.

5. Auf Grund der Umfrage unter den Sektionspräsidenten über die *Ortszulagen* beschließt der Kantonalvorstand, eine *Eingabe an den Kantonsrat* zu richten und darin eine grundsätzliche Änderung des Aufbaues dieser Zulagen zu verlangen. Durch einen formulierten Gegenvorschlag soll die Situation abgeklärt werden. Im übrigen wird auf die Eingabe selber verwiesen, die im «Päd. Beob.» zum Abdruck gelangen soll.

6. Nachdem in der Presse bei der Besprechung der *Abtrennung einer Sekundarschule* Vorwürfe gegen die Lehrer er-

hoben worden sind, wird den Betroffenen die Zusicherung zuteil, man werde am richtigen Orte die Vorwürfe zurückweisen und die ursprünglichen, finanziellen Gründe der Trennungsglücke betonen.

7. Dankend kann wiederum Notiz genommen werden von der *Ausrichtung dreier namhafter Beträge aus dem Hilfsfonds des S. L.-V.* Ein weiteres Gesuch wird zur Berücksichtigung empfohlen, während das Gesuch einer Lehrerwitwe dem Hilfsfonds der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische Volksschullehrerschaft überwiesen wurde und dort Berücksichtigung fand.

8. In einem Falle wird der Rat erteilt, von der Einführung sogenannter «Schulpflegerabende» in ländlichen Verhältnissen abzusehen. Es ließ sich hier voraussehen, daß durch die Einstellung der Bevölkerung auch gutgemeinte Vorschläge Mißdeutungen ausgesetzt wären.

9. Zeitraubend gestaltete sich die Besprechung der *Maßnahmen für einige gefährdet erscheinende Kollegen*. So unerquicklich meist die Behandlung solcher Angelegenheiten ist, so notwendig erscheint hier die Anwendung richtig verstandener Kolligialität.

10. Nach dem *Reglement für die Preßkomitees* wären deren Mitglieder bei Beginn einer neuen Amtszeit zu besammeln. Der Kantonavorstand verschiebt die Einberufung zu dieser Sitzung, bis die Beratung des neuen Besoldungsgesetzes im Kantonsrate abgeschlossen ist und der Verein seine Stellungnahme bezogen hat.

11. Die *Wiederaufnahme eines ausgetretenen Mitgliedes* kann nicht einfach durch die Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages erfolgen. Zur Wiederaufnahme ist nach § 5 der Statuten eine Anmeldung an den Sektionsvorstand zu richten, worauf der Kantonavorstand über die Wiederaufnahme entscheidet.

-st.

An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

Zur gefl. Notiznahme.

1. *Telephonnummer des Präsidenten*, Sekundarlehrer *E. Hardmeier*, «Uster 238».

2. *Einzahlungen an den Quästor*, Lehrer *W. Zürrer* in Wädenswil, können kostenlos auf das Postcheckkonto VIII b 309 gemacht werden.

3. *Gesuche um Stellenvermittlung* sind an Lehrer *H. Schönenberger*, Kalkbreitestraße 84, in Zürich 3, zu richten.

4. *Gesuche um Material aus der Besoldungsstatistik* sind an Fräulein Dr. *M. Sidler*, Lehrerin, Dubstrasse 30, in Zürich 3, zu wenden.

5. *Arme, um Unterstützung nachsuchende durchreisende Kollegen* sind an Lehrer *H. Schönenberger*, Kalkbreitestr. 84, in Zürich 3 oder an Sekundarlehrer *J. Ulrich*, St. Gallerstr. 76, in Winterthur zu weisen.

Inhaltsverzeichnis pro 1926.

Nr. 1. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Zum Budget 1926. — Aufgaben der Lehrerschaft zur Hebung der Volksgesundheit. — Die Aufhebung der Winterschulen. — An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

Nr. 2. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Eingabe an die kantonsrätliche Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer. — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz: Einladung zu einer geographischen Fachkonferenz. — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: 1. Jahresversammlung. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 15. und 16. Vorstandssitzung.

Nr. 3. Staatsschule und Katholiken. — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Jahresbericht pro 1925. — Weiterbildung der Lehrer.

Nr. 4. Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1925. — Aus dem Erziehungsrate: 1. Semester 1925. — Zürcherische Kantonale Reallehrerkonferenz: Erste Jahresversammlung. — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich.

— Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 1. u. 2. Vorstandssitzung.

Nr. 5. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Einladung zur Generalversammlung. — Staatsschule und Konfessionen. — Verständlich? — Kantonalschweizerischer Verband der Festbesoldeten.

Nr. 6. Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1925 (Fortsatzung). — Seminardirektor Heinrich Zollinger und die zürcherische Schulsynode. — Aus dem Erziehungsrate: 2. Semester 1925. — Bemerkungen zum Bericht über die Zürcherische Kantonale Reallehrerkonferenz. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 3., 4. und 5. Vorstandssitzung.

Nr. 7. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung. — Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins (Fortsatzung). — Generalversammlung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins. — Wohnungsschädigung und Ortszulage.

Nr. 8. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung; Zur Rechnung 1925. — Generalversammlung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins. — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich. — Zürcherische Kantonale Reallehrerkonferenz. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Generalversammlung; 6. und 7. Vorstandssitzung.

Nr. 9. Staatsschule und Konfessionen. — Generalversammlung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins (Fortsatzung). — Zur Lehrerbildungsfrage.

Nr. 10. Der Unterricht in Sittenlehre auf der Primarschulstufe. — Generalversammlung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins (Schluß). — Kantonalschweizerischer Verband der Festbesoldeten: Delegiertenversammlung.

Nr. 11. Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1925 (Fortsatzung). — Staat, Konfessionen und Religionsunterricht. — Kurs zur Einführung ins Druckschrifteleseverfahren. — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz. — Zürcherische Kantonale Reallehrerkonferenz.

Nr. 12. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Eingabe. — Aus der Jahresrechnung pro 1925 der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer. — Kantonalschweizerischer Verband der Festbesoldeten: Jahresbericht 1925/26. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Ordentliche Delegiertenversammlung; 8., 9. und 10. Vorstandssitzung.

Nr. 13. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Ordentliche Delegiertenversammlung. — 16 Wochen Lehrübungsdiest. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Verzeichnis der Vorstände und Delegierten.

Nr. 14. Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1925 (Fortsatzung). — Über die pädagogische Notwendigkeit kleiner Schulklassen. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Ordentliche Delegiertenversammlung (Schluß).

Nr. 15. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Beamtenversicherungsgesetz und Lehrerschaft. — Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins (Fortsatzung). — Über die pädagogische Notwendigkeit kleiner Schulklassen (Schluß). — Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich.

Nr. 16. Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1925 (Schluß). — Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich: Staatsschule und Konfessionen. — Aus dem Leben der Zürcher Landeskirche. — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Einladung zur Jahresversammlung.

Nr. 17. Staatsschule und Konfessionen. — Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich: Staatsschule und Konfessionen (Fortsatzung). — Aus dem Leben der Zürcher Landeskirche (Schluß). — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 11., 12. und 13. Vorstandssitzung.

Nr. 18. Staatsschule und Konfessionen (Fortsatzung). — Aus dem Erziehungsrate. — Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich: Staatsschule und Konfessionen (Fortsatzung).

Nr. 19. Staatsschule und Konfessionen (Schluß). — Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich: Staatsschule und Konfessionen, Referat von J. Schmid (Schluß). — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Bericht über die ordentliche Jahresversammlung.

Nr. 20. Aus unserem Arbeitsprogramm. — Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich: Staatsschule und Konfessionen; Referat von Ernst Brauchlin. — Der Unterricht in der Sittenlehre auf der Primarschulstufe. — Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich: Einladung. — Zürcher. Kant. Sekundarlehrerkonferenz: Vorstandssitzung. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 15., 16. und 17. Vorstandssitzung.

Nr. 21. Zur Pestalozzi-Gedächtnisfeier 1927 im Kanton Zürich. — Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich: Referat von Ernst Brauchlin (Schluß). — Berufskosten der Lehrer und Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbes. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 18., 19. und 20. Vorstandssitzung